

Antragsteller:innen mit einem Hochschulabschluss aus einem Land der Europäischen Union außerhalb Deutschlands

Anträge bitte nur vollständig ausgefüllt und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen. Nur vollständige Anträge können ordnungsgemäß und zeitnah bearbeitet werden.

Alle Nachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen als beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche vorgelegt werden.

Einzureichende Unterlagen – Checkliste

vollständiger ausgefüllter und unterschriebener [Antrag](#)

Nachweis des vollständigen Hochschulabschlusses. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums in der angestrebten Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mind. vier Jahren. Als Nachweis reichen Sie die beglaubigte Kopie ihrer Abschlussurkunde und ihres Abschlusszeugnisses ein. Von Zeugnissen, Bestätigungen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen.

Das heißt konkret entweder:

beglaubigte Kopie (und ggf. beglaubigte Übersetzung) ihrer Diplomurkunde und ihres Diplomzeugnis *oder*

beglaubigte Kopie (und ggf. beglaubigte Übersetzung) ihrer Bachelorurkunde und ihres Bachelorzeugnis *oder*

im Falle eines Masterabschlusses: beglaubigte Kopie (und ggf. beglaubigte Übersetzung) sowohl ihrer Bachelor- als auch Masterurkunde und ihres Bachelor- und Masterzeugnisses.

**** Bitte beachten ****

Es ist ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. vier Jahren nachzuweisen. Das heißt nicht ausreichend sind u.a.:

- ein abgeschlossenes dreijähriges Bachelorstudium

- ein abgeschlossenes dreijähriges Bachelorstudium und ein begonnenes, aber nicht abgeschlossenes Masterstudium

- ein begonnenes, aber nicht abgeschlossenes Diplomstudium

Bestätigung der Meldebehörde über den Wohnsitz im Original, nicht älter als drei Monate.

Einfaches polizeiliches Führungszeugnis im Original, nicht älter als drei Monate.

Bei Eintragung zum/zur **angestellten Architekt:in**: aktueller [Arbeitgebernachweis](#)

Bei Eintragung zum/zur **freien/baugewerblich tätigen Architekt:in**: **Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (Link)** in Form einer [Versicherungsbestätigung](#).

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Eintragungsausschuss
Telefon (0711) 2196-167
Eintragung@akbw.de
www.akbw.de



Für den Fall, dass Ihr Hochschulabschluss eine automatische europäische Anerkennung hat:

EU-Bescheinigung aus Ihrem Heimatland.

Ob Ihr Abschluss eine automatische Anerkennung erfährt, prüfen Sie bitte in [Anhang 5 Berufsanerkennungsrichtlinie](#).

Für den Fall, dass Ihr Hochschulabschluss keine automatische europäische Anerkennung hat:

Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach dem Studium im Aufgabenbereich der Fachrichtung unter Anleitung eines in der jeweiligen Fachrichtung eingetragenen Architekten. Der Nachweis muss den zeitlichen Arbeitsumfang (Vollzeit, Teilzeit mit Wochenstunden) und die bearbeiteten Objekte auflisten. Bitte nutzen Sie für den Tätigkeitsnachweis das bereitgestellte [Formular](#). Wie dieses auszufüllen ist, entnehmen Sie gerne dem [Beispiel](#). Der Tätigkeitsnachweis ist von anleitendem Architekten und Antragsteller zu unterschreiben und mit einem Büro-Stempel zu versehen.

Nachweis des angeleiteten Architekten über Eintragung in eine Architektenliste. Im Falle von Ländern, die nicht über ein ähnliches Kammersystem verfügen, muss die Qualifikation des anleitenden Architekten über dessen erfolgreichen Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

Für die Eintragung wird nach der gültigen [Gebührenordnung](#) eine Gebühr fällig.

Außerdem zahlen Sie für Ihre Mitgliedschaft ab Eintragung nach der gültigen [Beitragsordnung](#) einen Mitgliedsbeitrag.